

## **Merkblatt für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung**

### **Grundsätzliches**

Bestattungskosten sind sogenannte Erbgangsschulden, die in erster Linie durch den Nachlass der verstorbenen Person zu begleichen sind. Verstirbt die Person mittellos, so besteht bei den Angehörigen gemäss geltender Bundesrechtsprechung eine postume Unterhaltspflicht. Die Angehörigen können ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung bei der Gemeinde Lyss einreichen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Voraussetzungen**

- Die verstorbene Person hatte ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lyss.
- Die Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden.
- Die Erbschaft wurde von allen Erbberechtigten ausgeschlagen.
- Das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der Angehörigen beträgt weniger als CHF 50'000.00.
- Das Bruttovermögen eines jeden der Angehörigen beträgt weniger als CHF 25'000.00.

### **Gesuchseinreichung und Einwilligung zur Auskunftserteilung**

Die Angehörigen haben gemeinsam einen Antrag zu stellen. Das Formular um unentgeltliche Bestattung ist bei der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport einzureichen. Der Anspruch wird aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (auf der Basis der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuererklärung) eines jeden der Angehörigen beurteilt.



Die Gesuchstellenden erteilen der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport mit ihrer Unterschrift die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörde sowie zur Einholung der notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen.

Das Gesuch um unentgeltliche Bestattung ist gleichzeitig mit der Anmeldung des Todesfalls bei der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport einzureichen.

### **Leistungen**

Wird das Gesuch positiv beurteilt, können lediglich die Höchstbeträge gemäss dem Handbuch über unentgeltlichen Bestattungen übernommen werden. Es sind beispielsweise Leistungen für den Transport, für den Bestatter oder die Bestatterin, für die Aufbahrung, usw.

### **Unterlagen, welche bei der Gemeinde einzureichen sind**

- Gesuch ausgefüllt durch Vertreterin oder Vertreter der Angehörigen
- Letzte definitive Steuerveranlagung eines jeden Angehörigen
- Bestätigung Erbausschlagung von allen Erben (Dokument des Regierungsstatthalteramtes)
- Einzahlungsschein oder Kontoangaben für eine eventuelle Rückerstattung
- Rechnungskopien im Zusammenhang mit dem Todesfall

### **Kontakt**

Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport, Marktplatz 6, 3250 Lyss, T 032 387 01 11 oder [sicherheit@lyss.ch](mailto:sicherheit@lyss.ch), gerne zur Verfügung.

Gemeinde **Lyss**

Sicherheit, Liegenschaften + Sport  
Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
F 032 387 03 81  
E [sicherheit@lyss.ch](mailto:sicherheit@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)